

Nr. 902	15.08.2024	30. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
65/2024	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung des Casumer Baches in Versmold - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4741
66/2024	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Aufweitung der Uferböschung an der Lutter unterhalb der Holler Straße in Gütersloh - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	4743

## 65/2024 Kreis Gütersloh

### **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung des Casumer Baches in Versmold**

#### **Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ plant die naturnahe Umgestaltung des Casumer Baches auf einem ca. 330 m langen Abschnitt südöstlich des Wirtschaftsweges „Halstenbeck“ in Versmold; nach Umsetzung der Maßnahme soll die Lauflänge rund 470 m betragen. Zudem soll etwa 150 m unterhalb des vorgenannten Abschnitts ein neuer Sandfang angelegt werden.

Die Maßnahmen am Casumer Bach mit seinen beidseitigen Gehölzstreifen gestalten sich je nach Flächenverfügbarkeit unterschiedlich: Im oberen Abschnitt erhält das Gewässer auf dem rechtsseitig gelegenen Gelände ein neues, stark mäandrierendes Gerinne, so dass insbesondere hier eine Laufverlängerung erreicht wird. Die Sohle wird wesentlich breiter als beim derzeitigen Bachlauf, mit tiefen Kolken und sehr flachen Bereichen. Durch entsprechende Geländemodellierungen sollen großflächige Wasserwechselzonen entstehen. Für weitere Strukturanreicherungen und zur Strömungslenkung soll Totholz eingebaut werden. Auf ca. 50 m vor dem vorhandenen Sandfang soll das bestehende Steilufer verlängert werden und damit ein Brut habitat für den potenziell vorkommenden Eisvogel geschaffen werden. Der bisherige Sandfang soll nicht mehr als solcher genutzt werden. Durch eine Böschungsabflachung und den Einbau von Totholz werden gewässertypische Ufer- und Sohlstrukturen geschaffen. Ab dem vorhandenen Sandfang wird der zur Verfügung stehende Geländestreifen schmaler. Hier soll das bestehende Profil aufgeweitet werden, indem rechtsseitig des Gewässers hinter dem Gehölzstreifen ein Initialgerinne gestaltet wird. Durch die stellenweise Verfüllung des Bestandsgewässers soll der Bach in das Initialgerinne geleitet werden. Die wiederholte Anbindung des neuen Gerinnes an das Bestandsgerinne führt zu einem insgesamt breiteren und unregelmäßigen Profilquerschnitt. Für den neuen Sandfang soll der Casumer Bach auf ca. 10 m Länge bis zu 7,5 m - mit einer um 80 cm übertieften Sohle - aufgeweitet werden.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVP. In Nr.

13.18.2 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht bei dem naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die von der Maßnahme betroffenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Gütersloh. Daher war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird der allgemeine Schutz der freien Landschaft geregelt. So sind z. B. die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen nicht ohne die Zulassung einer Ausnahme erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Der Casumer Bach wird sich auf dem betroffenen Abschnitt naturnah entwickeln. Durch die Umgestaltung wird ein Gewässerabschnitt mit einer hohen Vielfalt an Gewässerstrukturen geschaffen. Die eigendynamische Entwicklung wird gefördert, es entsteht eine Vielzahl an Standorten unterschiedlichster Feuchtestufen, die Grundlage für die Lebensräume einer gewässertypischen Flora und Fauna bilden. Die Maßnahme trägt nicht nur zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, sondern bietet auch Potenzial für die Ansiedlung und Förderung seltener und gefährdeter Arten. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund in einer sonst durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 31.07.2024

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Aulich

---

## 66/2024 Kreis Gütersloh

### **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Aufweitung der Uferböschung an der Lutter unterhalb der Holler Straße in Gütersloh**

#### **Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Abwasserverband „Obere Lutter“ (AOL) hat für die Aufweitung der rechtsseitigen Uferböschung der Lutter unterhalb der Holler Straße in Gütersloh die Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt. Durch die Aufweitung soll Retentionsvolumen geschaffen werden, das durch eine Geländeerhöhung im Überschwemmungsgebiet verloren geht, die zur Sicherung des Klärwerks „Obere Lutter“ vor Hochwasser erforderlich ist. Für die Maßnahme steht zusätzlich zur bestehenden Böschung ein 7 m breiter Streifen ab der vorhandenen Böschungsoberkante zur Verfügung. Vorgesehen ist, die Uferböschung auf einer Länge von rd. 370 m neu zu gestalten. Dabei soll eine Berme von 2 bis 4 m Breite eingebaut und eine neue Böschung mit einer Neigung von 1:2 bis 1:5 hergestellt werden.

Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVPG. In Nr. 13.18.1 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht im vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale und Standort der Maßnahme) durchgeführt. Im vorliegenden Fall ist die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes maßgebliches Kriterium für die Vorprüfung. Der Lutter-Abschnitt liegt im Landschaftsschutzgebiet „Gütersloher Bachläufe“. Unter Berücksichtigung von Art und Umfang des diesem Gebiet zugewiesenen Schutzzwecks ist zu prüfen, ob das Vorhaben Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG haben kann.

Das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloher Bachläufe“ als Teil des Landschaftsplans Gütersloh ist für Ems, Lutter, Dalke, Wapel, Ölbach und Alter Ölbach in einer Breite von mindestens 30 m ab der Böschungsoberkante festgesetzt worden. Als Schutzzweck wurde insbesondere die Erhaltung der Lebensraum- und Retentionsfunktion sowie des Feuchtgrünlandes und des Dauergrünlandes im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, vor allem auf den häufig stark oder sehr stark überstauten Flächen, festgesetzt.

Beidseitig des Lutter-Abschnitts sind die Böschungsbereiche als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden. Nach Durchführung der geplanten Maßnahme wird die rechtsseitige Fläche künftig bereits bei einem kleineren Hochwasser, also häufiger als bisher, überschwemmt. Dadurch wird sie insbesondere auch im Bereich der Berme neuer Lebensraum mit feuchteren Standortverhältnissen. Dies entspricht dem vorgenannten Schutzzweck.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 02.08.2024

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Gez. Aulich